

## ERLAUBNISPFLICHT

Um als Kindertagespflegeperson tätig zu sein, ist seit dem 01.10.05 eine Erlaubnis gem. § 43 Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) erforderlich.

Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, sobald fremde Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

betreut werden sollen.

Die Erlaubnis wird durch den Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflegeerlaubnis werden Sie zu einer **offiziell anerkannten Kindertagespflegeperson** und können bei Vorliegen der weiteren rechtlichen Bestimmungen finanzielle Leistungen für die Betreuung von Kindern durch den Stadtbetrieb Tageseinrichtungen erhalten.



## KONTAKT

### Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder-Jugendamt

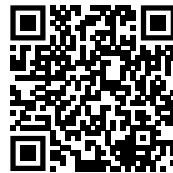
Neumarkt 10  
42103 Wuppertal

### Fachliche Beratung, Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern, Erteilung der Pflegeerlaubnis

Telefon 0202 563-2780 und -2236  
Telefax 0202 563-8076  
E-Mail [kindertagespflege@stadt.wuppertal.de](mailto:kindertagespflege@stadt.wuppertal.de)

### Weitere Informationen

[www.wuppertal-kinderbetreuung.de](http://www.wuppertal-kinderbetreuung.de)



Stand: 01/2021



STADTBETRIEB  
TAGESEINRICHTUNGEN  
FÜR KINDER - JUGENDAMT

# EINE AUFGABE FÜR SIE?

## KINDERTAGESPFLEGE



## KINDERBETREUUNG

Ein Thema, das Eltern spätestens nach der Geburt ihres ersten Kindes beschäftigt. Geht es doch darum, für das eigene Kind das am besten geeignete Betreuungsangebot zu finden.

## KINDERTAGESPFLEGE

Neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bietet sich insbesondere für unter dreijährige Kinder eine Betreuung durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen an.

Die Kinder werden im Rahmen individueller Betreuungszeiten in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten betreut. Dieses Angebot unterstützt und ergänzt nicht nur die Erziehung und Bildung in der Familie, sondern es kann auch Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung möglichst gut miteinander zu vereinbaren.

Die Kindertagespflegeperson soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, in regelmäßigen Kontakt mit den Eltern, fördern.

## WAS MUSS EINE KINDERTAGESPFLEGE-PERSON MITBRINGEN?

Um als Kindertagespflegeperson tätig zu sein, gilt es bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die im Gesetz als Geeignetheit umschrieben werden.

### Hierbei bedeutet

#### Persönliche Eignung:

- Freude, Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit Kindern
- Einfühlungsvermögen
- Zuverlässigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Belastbarkeit
- Kooperationsbereitschaft
- die Bereitschaft, sich auf immer wieder neue Situationen und Menschen (Kinder und deren Eltern) einzulassen.

#### Sachkompetenz:

- Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung oder
- Absolvierung eines tätigkeitsvorbereitenden Qualifikationskurses (160 Stunden) und eines tätigkeitsbegleitenden Qualifikationskurses (140 Stunden)

#### Kindgerechte Räumlichkeiten:

Als Richtwert wird eine Spielfläche von mindestens 4qm je Kind

für erforderlich angesehen. Daneben muss für die Kinder auch die Möglichkeit bestehen, sich z.B. zum Schlafen zurückziehen zu können. Insgesamt sind die einzelnen Räume auf die Bedarfe der Kinder auszurichten sowie hygienisch einwandfrei und unfallverhütend auszustatten.

## QUALIFIZIERUNGS- UND KOOPERATIONSPARTNER

Bei seiner Arbeit im Rahmen der Kindertagespflege wird der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder von folgenden Kooperationspartnern unterstützt:

### Evangelische Familienbildungsstätte

Telefon 0202 479576-0

### Katholische Familienbildungsstätte

Telefon 0202 255058-0

### Bergische Volkshochschule

Telefon 0202 563-2489

**Sie fühlen sich angesprochen und sind interessiert?  
Gerne beraten wir Sie ausführlich in einem  
persönlichen Gespräch.**

